

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Landwirtschaftliche Alterskasse  
Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse**  
in der  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**



SVLFG, 34105 Kassel

Hessischer Landtag  
Herr Mdl Heinz Lotz  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Bereich/ Stabsstelle	Prävention
Aktenzeichen	713.02.01.04
	Bitte bei Zuschriften angeben.
Ansprechpartner/in	Hr. Knittel
Telefon	0561 785-15113
Telefax	
E-Mail	Reinhold.Knittel@svlfg.de
Bezug	Ihr Schreiben vom 11.09.2018
Datum	18.10.2018

Sehr geehrter Herr Lotz,

zum an uns angetragenen Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Einsatz vollmechanisierter Arbeitsverfahren (Harvester und Forwarder) besitzt im Vergleich zur motormanuellen Holzernte ein deutlich geringeres Restrisiko. Das gilt auch, wenn alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften für Motorsägenarbeiten eingehalten werden. Zum Ausdruck kommt das im forstlichen Unfallgeschehen, hier liegt der Anteil der vollmechanisierten Verfahren unter einem Prozent. Dies liegt in der Natur der Sache, da generell der Einsatz von Technik mit einer Reduzierung des Restrisikos einhergeht. Anhand der Forstwirtschaft kann diese Gesetzmäßigkeit besonders anschaulich dargestellt werden.

Der Sachverhalt, dass Technikeinsatz ein geringeres Restrisiko mit sich bringt, spiegelt sich maßgeblich im Arbeitsschutzgesetz (Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit) wider. Unter § 4 „Allgemeine Grundsätze“ findet sich inhaltlich abgeleitet das sogenannte „TOP-Prinzip“, das besagt, dass technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor persönlichen Maßnahmen haben. Zudem ist bei allen Maßnahmen der Stand der Technik zu beachten. In der Praxis bedeutet das, dass vor Beginn der Arbeiten zu prüfen ist, welches Arbeitsverfahren nach dem TOP-Prinzip geeignet ist, das Restrisiko am niedrigsten zu halten. Dabei wird nach § 4 Ziffer 4 gefordert, dass die Schutzgüter sachgerecht verknüpft werden, was demnach eine sachlich begründete und fallbezogene Festlegung forstlicher Arbeitsverfahren erfordert. Dies bedeutet letztendlich, dass in der einen Situation (Jahreszeit, Witterung, Bodenzustand etc.) ein Maschineneinsatz sachlich begründet durchführbar ist und im gleichen Bestand zu einer anderen Zeit nicht, da sonst bspw. die Produktionsgrundlage Boden sachlich begründet gefährdet wäre. Damit wird auch deutlich, dass sich eine pauschale Vorfestlegung von Arbeitsverfahren mit der Forderung nach Realisierung des geringsten Restrisikos kaum vereinbaren lässt.

Hausanschrift:  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE17 5005 0000 4010 0850 35  
BIC: HELADEF3333

Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Wir als gesetzlicher Unfallversicherungsträger sehen daher eine durch Zertifikatsvorgaben manifestierte Vorfestlegung bei der Schutzgutabwägung sehr kritisch, da sie nach unserer Meinung dem allumfassenden Grundrecht nach Unversehrtheit und dem daraus abzuleitenden Risikominimierungsgebot entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund des Regelwerks, das eine Verbesserung des Arbeitsschutzes gleichsam eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fordert, rechnen unsere versicherten Unternehmen besonders im öffentlichen Wald mit einem beispielgebenden, regelkonformen Arbeitsschutz. Wir gehen daher davon aus, dass öffentliche Auftraggeber in besonderem Maße der Sekundärverantwortung im Rahmen ihrer Garantiepflcht gerecht werden und die Risikominimierung durch Technikeinsatz zum Dreh- und Angelpunkt bei der Vergabe von Arbeiten an forsttechnische Dienstleistungsunternehmen machen.

Mit freundlichen Grüßen



Knittel